X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 248/10*

Datum: 23. Dezember 2010
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann

Anpassungen im Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00, Fax +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ IT/System Administration ➲ Revision/Security Coordination	Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Folgende Änderungen wurden im Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag vorgenommen:

- Neue Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel (Abschnitt 13)

Anbei erhalten Sie den Wortlaut der zum **1. April 2011** wirksam werdenden Änderung des Dokuments. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch bei der Eurex Frankfurt AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Postanschrift: 60485 Frankfurt/Main, erhebt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 gerne zur Verfügung.

eurex

Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

zwischen

Eurex Frankfurt AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland - nachfolgend „Eurex" genannt -

und

_____ - nachfolgend „Vertragspartner" genannt -

Die Eurex Frankfurt AG und der Vertragspartner schließen hiermit den nachfolgenden Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag ab, der am _____ in Kraft tritt.

Inhalt Seite

1	Anwendungsbereich des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Gegenstand des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags	3
4	Systembeschreibungen	3
5	Anbindung über Datenfernleitung	4
6	Hard- und Software	4
7	Sonstige Pflichten des Vertragspartners	5
8	Haftung	5
9	Anbindungsvergütung	6
10	In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung	7
11	Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag	7
12	Ansprechpartner	7
13	Vertraulichkeit, Datenschutz	8
14	Schlussbestimmungen	8
	Anhang	10

1 Anwendungsbereich des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags

Für die Verteilung von Realtime-Daten der Eurex-Börsen betreibt die Eurex Frankfurt AG („Eurex“) den Daten-Feed Eurex Enhanced Broadcast Solution. Bei dem **Eurex Enhanced Broadcast Solution** handelt es sich um einen High-Performance- Daten-Feed, über den Eurex den Empfang eines erweiterten Marktdatenangebots in Form der unsaldierten Preiskette für die bestehende Orderbuchtiefe in Echtzeit ermöglicht.
Eurex stellt diese erweiterten Marktdaten als optionales Angebot über den Eurex Enhanced Broadcast Solution neben den über die VALUES API-Schnittstelle des Eurex®-Handelssystems in Form von saldierten Marktdaten verteilten Preisinformationen („Grundversorgung“) zur Verfügung, welche alle Börsenteilnehmer weiterhin erhalten.

2 Begriffsbestimmungen

Eurex Enhanced Broadcast Solution
Von Eurex betriebener Daten-Feed, über den sämtliche Orderbuchaktualisierungen der Eurex-Börsen und damit die gesamte, unsaldierte Preiskette in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden.

Datenfernleitung (Leased Line)
Zur Übertragung der Eurex-Marktdaten von der Eurex®-Schnittstelle zum Übergabepunkt beim Vertragspartner.

Registrierte Händler
Alle zum Handel zugelassenen Personen eines an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Unternehmens.

Eurex-Marktdaten
Marktdatenangebot der Eurex-Börsen in Form der unsaldierten Preiskette für die bestehende Orderbuchtiefe in Echtzeit, die dem Vertragspartner über das Eurex Enhanced Broadcast Solution zur Verfügung gestellt werden.

Eurex-Börsen
Die Börsen Eurex Deutschland und Eurex Zürich.

Verbundenes Unternehmen
Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

Übergabepunkt
Schnittstelle beim Vertragspartner, die es ihm ermöglicht, die Eurex-Marktdaten auf elektronischem Wege aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution zu entnehmen.

3 Gegenstand des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags

3.1 Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt die technische Anbindung des Vertragspartners an den Eurex Enhanced Broadcast Solution, insbesondere die technischen Anforderungen für den Anschluss an diese Schnittstelle, die aus der Anbindung an diese Schnittstelle resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Anbindung an die Schnittstelle.
Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt nicht den Bezug und die Nutzung der Eurex-Marktdaten. Hierzu ist der Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse AG erforderlich.

3.2 Der Abschluss des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für den Anschluss der Systeme einer natürlichen oder juristischen Person an die Schnittstelle und den Bezug der Eurex-Marktdaten. Jede eigenständige Rechtsperson hat einen separaten Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag abzuschließen; dies gilt nicht für die interne Weiterleitung von Daten eines Vertragspartners an ein Verbundenes Unternehmen, sofern eine solche Weiterleitung der Daten gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 ausnahmsweise zulässig ist.

3.3 Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen von Eurex zugelassenen Service Provider, welcher Leistungen für einen zugelassenen Teilnehmer an den Eurex-Börsen erbringt (z. B. Multi-Member MISS Provider), haben der Vertragspartner und der zugelassene Eurex-Teilnehmer, welcher die Eurex-Marktdaten bezieht, das als Anhang 1 beigefügte Formular zu unterschreiben.

3.4 Die Bestimmungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags können von Eurex einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.

3.5 Einseitige Änderungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags berechtigen den Vertragspartner, den Anbindungsvertrag mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen zu kündigen.

4 Systembeschreibungen

4.1 Die technischen Einzelheiten des Eurex Enhanced Broadcast Solution sind in der Systembeschreibung (Enhanced Broadcast Solution - Interface Specifications) und in der Netzwerkbeschreibung (Eurex Enhanced Broadcast Solution Network Setup) enthalten. Die jeweils gültige Dokumentation steht in englischer Sprache im Internet unter der Adresse www.eurexchange.com zum Herunterladen zur Verfügung. Die in der System- sowie der Netzwerkbeschreibung enthaltenen Angaben stellen lediglich eine technische Beschreibung der Schnittstelle und des Netzwerks dar und enthalten keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Systems.

5 Anbindung über Datenfernleitung

5.1 Der Anschluss des Vertragspartners an den Eurex Enhanced Broadcast Solution erfolgt per Datenfernleitung. Bezüglich der Anbindungsmöglichkeit per Datenfernleitung an die Schnittstelle gilt, dass pro Anschluss eine (1) Anbindung ausreichend ist. Unabhängig von dieser Minimalanbindung empfiehlt Eurex die Anbindung über zwei (2) Standleitungen. Die Auswahl und Bestellung der Datenfernleitungen erfolgt über das online verfügbare Eurex-Zugangsformular. Vor der Bestellung sollte der Vertragspartner gemeinsam mit Eurex prüfen, ob der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anschluss in der gewünschten Form eingerichtet werden kann. Der Anschluss erfolgt gemäß technischer Machbarkeit und Verfügbarkeit.

5.2 Sofern der Übergabepunkt der Datenfernleitungen verlegt und/oder geändert werden sollen, ist dies von dem Vertragspartner durch Übersendung eines entsprechenden neuen Eurex-Zugangsformulars zu beantragen. Die Regelungen in Ziffer 5.1 finden auf solche Änderungen der Datenfernleitungen entsprechend Anwendung.

5.3 Datenfernleitungen können vom Vertragspartner durch das Eurex-Zugangsformular separat mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

5.4 Die Verfügungsgewalt über die Datenfernleitungen liegt bis zum Übergabepunkt allein bei Eurex. Installation und Betrieb der Datenfernleitung zwischen der externen Schnittstelle von Eurex und dem Übergabepunkt erfolgt durch Eurex oder wird von ihr in Auftrag gegeben.

6 Hard- und Software

6.1 In der in Ziffer 4.1 genannten Systembeschreibung ist eine Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution am Übergabepunkt enthalten. Eurex behält sich vor, diese Schnittstellenbeschreibung sowie die in Ziffer 4.1 genannte Netzwerkbeschreibung unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten geänderten technischen Gegebenheiten anzupassen, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. erforderliche Verbesserungen der Datensicherheit) eine kürzere Ankündigungsfrist erforderlich machen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

6.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Übernahme und Nutzung der Daten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution ab dem Übergabepunkt gewährleisten und insbesondere die in Ziffer 7.2 genannten Sicherheitsrichtlinien erfüllen. Die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung der von ihm ab dem Übergabepunkt eingesetzten Hard und Software trägt allein der Vertragspartner.

6.3 Der Betrieb der EDV-Einrichtungen beim Vertragspartner fällt ab dem Übergabepunkt in dessen alleinige Verantwortung. Technische Probleme mit der Schnittstelle am Übergabepunkt fallen ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass diese Probleme auf einem Fehler der Schnittstellenbeschreibungen im Sinne von Ziffer 4.1 beruhen.

7 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

7.1 Der Vertragspartner darf den Datenstrom aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution oder Teile davon grundsätzlich weder in unveränderter noch in veränderter Form an Dritte, auch nicht an Verbundene Unternehmen, weiterleiten (siehe hierzu auch Ziffer 3.2). Abweichend von Satz 1 hat der Vertragspartner jedoch das Recht, den Datenstrom an Verbundene Unternehmen zum Zwecke des Handels und der Abwicklung im Sinne von Ziffer 4.9 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich („Eurex-Börsenordnung“) weiterzuleiten. Ein solcher Zweck wird regelmäßig dann angenommen, wenn auch das Verbundene Unternehmen ein zugelassener Teilnehmer an den Eurex-Börsen ist und die Daten dort ebenfalls zu Handels- und Abwicklungszwecken im Sinne von Ziffer 4.9 der Eurex-Börsenordnung genutzt werden. Für die Nutzung des Datenstroms über den gemäß Ziffer 4.9 der Eurex-Börsenordnung erlaubten Umfang hinaus gelten vollumfänglich alle Vertragsbestandteile des gemäß Ziffer 3.1 mit der Deutsche Börse AG abzuschließenden Kursvermarktungsvertrags, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen.

7.2 Der Vertragspartner hat bei dem Anschluss an das Eurex Enhanced Broadcast Solution die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien (Eurex Enhanced Broadcast Solution Network Setup) zu beachten, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Eurex-Homepage www.eurexchange.com (siehe Abschnitt 4.1) zum Download zur Verfügung stehen und Bestandteil dieses Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags sind. Diese Sicherheitsrichtlinien können mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner geändert werden. Bei Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann diese Ankündigungsfrist verkürzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen bei der Übermittlung von Marktdaten über den Eurex Enhanced Broadcast Solution unverzüglich Eurex mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist bei einer eventuellen Gewährleistung bzw. Haftung von Eurex anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Eurex unverzüglich über ihn betreffende Umstrukturierungen (Fusionen, Abspaltungen, Veränderungen bei den herrschenden Gesellschaftern etc.) zu informieren.

8 Haftung

8.1 Eurex leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - nur im folgenden Umfang:

a) Bei Vorsatz haftet Eurex in voller Höhe;
b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet Eurex in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll;
c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Eurex nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet Eurex auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war;
d) Im Übrigen haftet Eurex nicht;
e) Soweit Eurex zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) bis (c) entsprechend;
f) Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

8.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren, soweit im Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei (2) Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

8.4 Eurex und der Vertragspartner haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

9 Anbindungsvergütung

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung einer Anbindungsvergütung gemäß der jeweils publizierten gültigen Preisliste der Eurex Frankfurt AG, die im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter der URL www.eurexchange.com heruntergeladen, gespeichert und vom Vertragspartner ausgedruckt werden kann und Bestandteil des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist. Zu den genannten Preisen addiert sich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9.2 Die Entgelte für Datenfernleitungen, die von dem Vertragspartner gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 bestellt wurden, sind von dem Vertragspartner unabhängig von der Dauer der Anbindung an die Schnittstelle zu entrichten, bis entweder im Einvernehmen mit Eurex die Datenfernleitungen geändert worden sind (Ziffer 5.2) oder eine Kündigung nach Ziffer 5.3 bzw. Ziffer 10.2 wirksam geworden ist.

9.3 Eurex stellt über die Anbindungsvergütungen Rechnungen aus. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht von Eurex auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

9.4 Eurex behält sich vor, die Preisliste der Eurex Frankfurt AG zu ändern, um insbesondere gestiegene Kosten für die Zurverfügungstellung des Systems oder der damit verbundenen Dienstleistungen auszugleichen. Anpassungen der Preisliste werden von Eurex nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner vorgenommen und mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten angekündigt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Innerhalb der Ankündigungsfrist ist der Vertragspartner berechtigt, diesen Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen zu kündigen.

10 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Dieser Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag tritt zu dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sofern der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bereits an den Eurex-Enhanced Broadcast Solution angeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags rückwirkend ab dem Anschluss an den Eurex Enhanced Broadcast Solution.

10.2 Der Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10.3 Jede Partei ist berechtigt, den Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat;
oder
b) die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).

10.4 Die Kündigung des Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags hat schriftlich über das Eurex-Zugangsformular für Market Data Distribution Services zu erfolgen.

11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Eurex ist berechtigt, den Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf eine Gesellschaft zu übertragen, in die die Eurex ihren gesamten Geschäftsbetrieb einbringt. Mit Übertragung des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Eurex-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag berechtigt und verpflichtet; Eurex wird aus allen Verpflichtungen aus den Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsverträgen entlassen.

12 Ansprechpartner

12.1 Alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags haben an folgende Ansprechpartner der Parteien zu erfolgen:

für Eurex:

Eurex
Markets Services
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Tel.: +49-69-211-1 17 00
Fax: +49-69-211-1 17 01
E-Mail: customer.support@eurexchange.com

für den Vertragspartner: _____

12.2 Änderungen der in Ziffer 12.1 benannten Ansprechpartner sind gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen.

13 Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Weitergabe von Daten und Informationen des Vertragspartners, die im Rahmen des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, www.deutsche-boerse.com, insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Dieser Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Eurex kann den Vertragspartner jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mitteilungen nach diesem Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen, wobei jedoch auch Übermittlungen per Telefax oder E-Mail an die in Ziffer 12.1 genannten Adressen zulässig sind.

14.3 Sollte eine Bestimmung des Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Vertrag eine Lücke aufweist. Diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder bei Kenntnis der Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

Im Auftrag des Vertragspartners:

Datum	Ort	Unterzeichner	Firmenstempel und Unterschrift (Firmenname in Druckbuchstaben)

Im Auftrag der Eurex Frankfurt AG:

Datum	Ort	Unterzeichner	Firmenstempel und Unterschrift (Firmenname in Druckbuchstaben)

Anhang zum Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Anhang 1

Liste aller Teilnehmer an den Eurex-Börsen, an die der Vertragspartner die Eurex-Marktdaten im Rahmen seiner Eigenschaft als zugelassener Multi-Member MISS Service Provider weiterleitet.

Preisverzeichnis Eurex Frankfurt AG

Anhang 2

Preisverzeichnis zum Eurex Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

1. Standleitungsbasierte Anbindungen
Monatliches Anbindungsentgelt pro Anbindung:

Bandbreite											
Stufe	10 MB	20 MB	30B	50 MB	60 MB	70 MB	100 MB	120 MB	600 MB	1 GB	Lokationen*
0	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.000€	2.500€	2.500€	2.700€	3.000€	Proximity Service**
1	3.000€	3.500€	3.800€	4.200€	4.350€	4.500€	Nicht verfügbar		Auf Anfrage (nur London)	Nicht verfügbar	Amsterdam, Chicago, Dublin, Frankfurt, London, Mailand, New York City, Paris, Zürich
2	3.500€	Auf Anfrage					Nicht verfügbar				Helsinki, Madrid, Wien
3	6.000€	7.500€	8.500€	9.500€	Auf Anfrage		Nicht verfügbar				Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Großbritannien, USA
4	6.000€	Auf Anfrage					Nicht verfügbar				Österreich, Finnland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden
5	10.000€	13.200€	16.300€	21.600€	Auf Anfrage		Nicht verfügbar				Australien
6					Auf Anfrage		Nicht verfügbar				Griechenland
7		Auf Anfrage					Nicht verfügbar				Gibraltar
8	Nicht verfügbar										Dubai

* Preise für die Stufen 3 bis 8 sind nur für aktuell bestehende Lokationen von Eurex Teilnehmern gültig (Stand: 1. August 2008)
** Der „Proximity Service“ ist ein Angebot der Deutsche Börse Systems AG, für den weitere Kosten entstehen

2. Anbindung über Multi-Member Betreiber Installationen
Für die Anbindung eines Handelsteilnehmers an die Eurex Enhanced Broadcast Solution über eine Multi-Member Betreiber Installation wird ein monatliches Entgelt von 500 EUR pro Teilnehmer an den Betreiber erhoben.